

Satzung



der DLRG Ortsgruppe Natzungen e.V.

(in der Fassung vom 10.10.2020)

DLRG

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die seit 1973 bestehende DLRG Ortsgruppe Natzungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19.10.1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Natzungen führt den Namen:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Hochstift Paderborn
Ortsgruppe Natzungen e.V.“
abgekürzt: „DLRG Ortsgruppe Natzungen“
- (3) Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Kreis Höxter, Land NRW, das Stadtgebiet Borgentreich.
- (4) Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Natzungen ist Borgentreich – Natzungen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Natzungen ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 474, Amtsgericht Paderborn, eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Natzungen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Natzungen ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports

- e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Natzungen vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Ortsgruppe Natzungen tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Natzungen kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Natzungen ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Natzungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Natzungen. Die DLRG Ortsgruppe Natzungen darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Natzungen entstanden sind.
- (3) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen kann auf Basis vorhandener Kostenermittlungen den Ersatz von Aufwendungen auch pauschalisieren, sofern die Aufwendungen ihrer Art nach pauschalisiert werden können und dem Grunde nach der Nachweis für das Anfallen beim jeweiligen Mitglied geführt ist.

III Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Natzungen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seinen Antrag zur Aufnahme als Mitglied der DLRG Ortsgruppe Natzungen die Satzungen und Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Natzungen sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

- (5) Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, im Einsatzdienst oder in der Ausbildung tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.
- (6) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Natzen nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (3) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht innerhalb der Organe der DLRG Ortsgruppe Natzen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ist ausgeschlossen.
- (2) Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen der Volljährigkeit, für Stellvertreter der Vorstandspositionen nach §21 e-k sowie für die Beisitzern mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Natzen können nur Mitglieder ausüben.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend Natzen regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Natzen zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Eine Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde, oder bei Widerspruch gegen den Beitragseinzug. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrags fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe Natzen regelt §29 Abs. 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt §10 Abs. 5 der Satzung.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (6) Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die DLRG Ortsgruppe Natzungen zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen umgehend an die zuständige Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Natzungen festgelegt wird. Darin enthalten sind die entsprechenden Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Natzungen keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Natzungen abzuführen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (3) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Natzungen muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Natzungen ist an die Satzung des DLRG Bezirks Hochstift Paderborn e.V. und der weiteren übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Natungen und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Natungen legt dem DLRG Bezirk Hochstift Paderborn e.V. Niederschriften über Hauptversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor und entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Natungen akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Hochstift Paderborn e.V. und der übergeordneten Gliederungen ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V Jugend

§ 11 DLRG Jugend Natungen

- (1) Die DLRG Jugend Natungen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Natungen.
- (2) Die Bildung und Förderung einer Jugendgruppe und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Natungen dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag der DLRG Ortsgruppe Natungen beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Natungen bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt: Hauptversammlung

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Natzungen.
- (2) Der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe Natzungen bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (3) Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Natzungen verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Jugendvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6. Die Hauptversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen.
 - e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Anträge,
 - i) Höhe des Mitgliedsbeitrages der DLRG Ortsgruppe Natzungen,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes
 - l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - m) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Natzungen.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Hauptversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Natzungen.

§ 14 Einberufung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Natzungen verlangen oder der Vorstand dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur Hauptversammlung muss mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge an die Hauptversammlung müssen in Textform, spätestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen.
- (2) Für die Wahlen des Vorstandes gilt §21.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahl erfolgt offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit höchster Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.
- (4) Die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung kann im Block erfolgen.
- (5) Ortsgruppenbeauftragte werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 20 Protokollierung

- (1) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer sowie der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

2. Abschnitt: Ortgruppenvorstand

§ 21 Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen

- (1) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen leitet die DLRG Ortsgruppe Natzungen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Geschäftsführer
 - e) Technischer Leiter (TL) – Schwimmen und Rettungsschwimmen
 - f) Technischer Leiter (TL) – Erste Hilfe und Sanitätswesen
 - g) Technischer Leiter (TL) – Wasserrettungsdienst
 - h) Technischer Leiter (TL) – Bootswesen
 - i) Technischer Leiter (TL) – Tauchen
 - j) Technischer Leiter (TL) – luK und KatS
 - k) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - l) DLRG Arzt
 - m) Justitiar
 - n) Beisitzersowie
 - o) der Jugendvorsitzende der DLRG Jugend Natzungen und sein Vertreter
 - p) die Ehrenvorsitzenden
- (3) Für die Vorstandsämter c) bis m) kann je ein Stellvertreter gewählt werden, der ebenso dem Vorstand angehört. Es besteht keine Verpflichtung, jedes Vorstandsamt, mit Ausnahme von a), b) und c), zu besetzen.
- (4) Eine Personalunion von Vorstandsämtern ist möglich. Keine Personalunion ist möglich bei den Ämtern des Ortsgruppenvorsitzenden, des stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden und des Kassierers.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied sowie deren Stellvertreter mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden hat bei Beschlüssen eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bekleidet.
- (6) Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der DLRG Ortsgruppe Natzungen erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahresquartal.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Hauptversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe Natzungen und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis kommt der Stellvertreter nur zum Zuge, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder a) bis n) des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Natzungen werden von der Hauptversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- (2) In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen folgende Vorstandsämter zur Wahl an:
 - a) Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - e) Technischer Leiter (TL) – Schwimmen und Rettungsschwimmen
 - g) Technischer Leiter (TL) – Wasserrettungsdienst
 - i) Technischer Leiter (TL) – Tauchen,
 - k) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - m) Justitiar

- (3) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen folgende Vorstandsämter zur Wahl an:
- b) Stellvertretender Vorsitzender
 - d) Geschäftsführer
 - f) Technischer Leiter (TL) – Erste Hilfe und Sanitätswesen,
 - h) Technischer Leiter (TL) – Bootswesen,
 - j) Technischer Leiter (TL) – luK und KatS,
 - l) DLRG Arzt
 - n) Beisitzer
- (4) Stellvertreter für einzelne Vorstandsämter stehen nicht im gleichen Jahr wie das Vorstandsamt zur Wahl an. Unbesetzte bzw. frei gewordene Vorstandsämter können vom Vorstand kommissarisch und von jeder Hauptversammlung durch Wahl neu besetzt werden. So besetzte Ämter stehen entgegen § 20 Abs.1 bei der nächsten regelmäßigen Besetzung wieder zur Wahl.

§ 25 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 26 Beschlussfähigkeit

- (1) Vorstandssitzungen werden mit einer einwöchigen Frist in Schriftform einberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.
- (3) Beschlüsse durch Abfrage per eMail (Umlaufbeschluss) sind in begründeten Fällen möglich.
- (4) Für Beschlussfassung, Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Hauptversammlung entsprechend.

3. Abschnitt: Kassenprüfer

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Spätestens drei Tage vor jeder ordentlichen Hauptversammlung prüfen zwei Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Natzungen, die nicht dem Vorstand angehören, die Kasse der DLRG Ortsgruppe Natzungen. Dabei geht es zum einen um die ordnungsgemäße und ordentliche Kassenführung, zum anderen um die satzungsgemäße Verwendung der Gelder der DLRG Ortsgruppe Natzungen.

§ 28 Wahl der Kassenprüfer

- (1) Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer sowie sein persönlicher Vertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass jedes Jahr ein anderes Team die Kasse prüft. Der Vertreter kommt nur bei Verhinderung des mit ihm gleichzeitig gewählten Kassenprüfers zum Zuge. Wiederwahl ist unzulässig.

VII SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

§ 29 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich dieser Satzung oder aus den Satzungen der übergeordneten Ebenen der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Vertretern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
- (5) Die Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt durch die Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Natzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Neuwahlen.

§ 31 Kostentragung

- (1) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 32 Schiedsordnung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Hauptversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit sowie Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von dem DLRG Landesverband Westfalen gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 37 Geschäftsordnung

- (1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natuzungen eine Geschäftsordnung, erlassen, die mit dieser Satzung und der entsprechenden Ordnung der übergeordneten Gliederung übereinstimmen muss.

§ 38 Wirtschaftsordnung

- (1) Für die Finanz- und Materialwirtschaft und Rechnungslegung kann der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen eine Wirtschaftsordnung erlassen, die mit dieser Satzung und der entsprechenden Ordnung der übergeordneten Gliederung übereinstimmen muss.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

- (1) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Hauptversammlung (§ 12 Abs. 3) bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des DLRG Bezirks Hochstift Paderborn e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V.

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Natzungen kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Natzungen, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt deren Vermögen dem DLRG Bezirk Hochstift Paderborn e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Abweichend von Abs. 2 fallen Vereinsgebäude, welche auf städtischen Grundstücken errichtet sind, im Falle einer Auflösung der DLRG Ortsgruppe Natzungen an die Stadt Borgentreich, welche die Immobilien oder bei Veräußerung der entsprechende Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Ausführung der Satzung

- (1) Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung löst die am 09. März 2013 beschlossene Satzung ab. Sie wurde durch die Hauptversammlung am 10.10.2020 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.